

RS Vfgh 2019/10/10 E3093/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.2019

Index

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

Norm

EMRK Art11 Abs2

StGG Art12 / Vereinsrecht

VereinsG 2002 §29

VfGG §7 Abs1

1. EMRK Art. 11 heute
2. EMRK Art. 11 gültig ab 01.11.1998 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 30/1998
3. EMRK Art. 11 gültig von 03.09.1958 bis 31.10.1998
1. StGG Art. 12 heute
2. StGG Art. 12 gültig ab 23.12.1867
1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde eines Vereins, des vom Verein gewählten Abwicklers sowie der Vereinsobfrau gegen eine Vereinsauflösung; Möglichkeit der Beschwerdeerhebung erst nach Vollbeendigung des Vereins durch Eintragung seiner Auflösung im Zentralen Vereinsregister

Rechtssatz

Der VfGH hat stets die Auffassung vertreten, dass die dem Verein im Liquidationszeitraum zukommende Rechtspersönlichkeit eine insoweit eingeschränkte ist, als sie zum Zweck der Liquidation erforderlich bzw auf die Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens gerichtet ist. Erst die Eintragung der Beendigung der Abwicklung führt zur Vollbeendigung des Vereins, erst zu diesem Zeitpunkt verliert der Verein vollständig seine Rechtsfähigkeit. Im Fall der notwendigen Abwicklung eines Vereins muss als Publizitätsakt die Eintragung der Beendigung der Abwicklung

im Vereinsregister noch zur Erlassung des Auflösungsbescheides und dessen Eintragung im Zentralen Vereinsregister hinzutreten, um von einem "rechtskräftig aufgelösten" Verein ausgehen zu können. Ist die Vollbeendigung des Vereins mangels Eintragung der Beendigung der Abwicklung noch nicht eingetreten, können einzelne Vereinsmitglieder (noch) keine Beschwerde erheben. Aus diesen Gründen sind der vom Verein gewählte Abwickler (Zweitbeschwerdeführer) und die Vereinsobfrau (Drittbeschwerdeführerin) vorliegend (noch) nicht beschwerdelegitimiert.

Die fehlende Legitimation des Vereins, Beschwerde an den VfGH zu erheben, ergibt sich - ungeachtet der Frage, ob jener durch die außerordentliche Generalversammlung vom 27.06.2019 überhaupt noch gemäß §28 VerG aufgelöst werden und im Zuge dessen der Zweitbeschwerdeführer als Abwickler bestellt werden konnte, sodass dieser als vertretungsbefugte Person in das Zentrale Vereinsregister eingetragen hätte werden müssen - schon allein daraus, dass der den Erstbeschwerdeführer vertretende Zweitbeschwerdeführer selbst in der Funktion als wirksam bestellter Abwickler die Verletzung in verfassungsgesetzlich gesetzlich gewährleisteten Rechten - insbesondere der Vereinsfreiheit - auf Grund der behördlichen Auflösung des Vereins nicht geltend machen kann, da sich die Vertretungsbefugnis des Abwicklers bloß auf die mit der Abwicklung zusammenhängenden Angelegenheiten erstreckt. Der erstbeschwerdeführende Verein hätte sein verfassungsgesetzlich gewährlestetes Recht auf Vereinsfreiheit durch die Obfrau geltend machen müssen.

Entscheidungstexte

- E3093/2019
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.10.2019 E3093/2019

Schlagworte

Vereinsauflösung, Vereinsrecht, Rechtspersönlichkeit, VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2019:E3093.2019

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2019

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at